



Brandschutzordnung (nach DIN 14 096)

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A: für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden aufhalten (**Aushang**)

Teil B: für Personen, die sich regelmäßig in den Schulgebäuden aufhalten

Teil C: für Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen

Ansprechpartner:

- Fachbereich 24, Abteilung Objektbetreuung, Team Schulen, Kita, Sport
Am Stadion 5, 06122 Halle; Tel: 0345 / 2113119 (Frau Wittersberg)
- Fachbereich für Brand- und Katastrophenschutz



Brandschutzordnung DIN 14096 – A

(Aushang in allen Fluren)

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

a. Brandverhütung	3
b. Brand- und Rauchausbreitung	4
c. Flucht- und Rettungswege	4
d. Melde- und Löscheinrichtungen	4
e. Verhalten im Brandfall.....	5
f. Brand melden.....	6
g. Alarmsignale und Anweisungen beachten	6
h. In Sicherheit bringen	6
i. Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)	6
j. Besondere Verhaltensregeln / Maßnahmen bei sonstigen Notfällen	7

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

a. Brandverhütung	8
b. Alarmplan.....	8
c. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	9
d. Löschmaßnahmen	9
e. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	9
f. Nachsorge.....	9

Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern



Brandschutzordnung DIN 14096 – B

a. Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden. Deshalb sind Abfälle, Verpackungen, Dekorationsstoffe und sonstige brennbare Gegenstände stets zu entfernen.

Rauchen

Im gesamten Schulgelände (einschl. Schulgebäude) gilt absolutes Rauchverbot.

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Im Gebäude dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase frei gelagert werden.

Brennbare Stoffe / Polstermöbel

Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Alle Lagerräume sind abzuschließen. Die Lagermenge in den Klassenräumen ist so gering wie möglich zu halten. Polstermöbel sind aufgrund der hohen Brandlast in Fluren und Treppenträumen unzulässig.

Offenes Licht und Feuer

Offenes Licht und Feuer sind verboten.

Für pädagogische Zwecke innerhalb von Unterrichtsräumen (z. B. Brandschutzerziehung, Adventszeit, Geburtstag etc.) kann die Schulleitung in eigener Verantwortung Ausnahmen erteilen. Die Einhaltung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecke, feuerfeste Unterlage) ist zu gewährleisten. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer im Rahmen von naturwissenschaftlichem Unterricht und in den Laboren bleibt hiervon unberührt. Streichhölzer und Feuerzeuge sind unter Verschluss aufzubewahren. Für sonstige Veranstaltungen, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind die Verhaltensregeln analog anzuwenden.

Elektrische Geräte und Anlagen

Das Aufstellen und Benutzen von privaten Elektrogeräten ist nur erlaubt, wenn die Zustimmung des Fachbereichs Schule, Sport und Bäder vorliegt und eine regelmäßige Prüfung stattfindet. Tauchsieder und elektrische Heizgeräte sind generell untersagt. Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen sind sofort der Schulleitung oder den Sicherheitsbeauftragten zu melden. Diese Geräte müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Ein Mängelbericht ist auszufüllen.

Arbeiten an elektrischen Geräten dürfen nur Fachleute ausführen.

Der Anschluss elektrischer Geräte über mehrere Kabelverlängerungen mit Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig. Bei Nichtgebrauch sind die Geräte vom Netz zu trennen, dies gilt auch für Computerübungs- und -arbeitsplätze.



Gefährliche Arbeiten

Brandschutz muss auch während Bau- und Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein. Für feuergefährliche Arbeiten ist das Formblatt „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten A“ zu verwenden (s. Brandschutzmerkblatt Nr. 7).

Putzmittel

Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten gelagert werden.

b. Brand- und Rauchausbreitung

Bei einem Feuer ist mit erheblicher Brand- und Rauchausbreitung zu rechnen. Um dies weitgehend zu verhindern, sind z. B. technische Einrichtungen installiert worden, z.B. Brandschutztüren.

Damit die Trennung von Rauchabschnitten funktioniert, dürfen diese Türen nicht durch Keile oder andere Maßnahmen offengehalten werden.

Selbstschließende Brand- und Rauchschtüren mit Feststellvorrichtung können nur funktionieren, wenn der Schließweg nicht durch Gegenstände behindert wird.

c. Flucht- und Rettungswege

Rettungswege

Über Flucht- und Rettungswege verlassen das Lehrpersonal, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Schüler schnellstmöglich den Brandort. Die Feuerwehr dringt über die Flucht- und Rettungswege zum Brandherd vor, um Menschenleben zu retten und um die Brandbekämpfung aufzunehmen.

Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit und in voller Breite genutzt werden können.

Um dies zu gewährleisten:

- müssen Flucht- und Rettungswege grundsätzlich freigehalten werden,
- müssen Notausgänge jederzeit in voller Breite begehbar sein,
- müssen Notausgänge und Türen in Fluchtwegen an Notausgängen (z. B. Ein- und Ausgängen) während der Betriebszeit offen sein,
- ist Unterricht in Fluren nicht zulässig.
- dürfen Flucht- und Rettungspläne nicht verdeckt oder zugestellt werden,
- sind Dekorationen in Flucht- und Rettungswegen nur nach Vorgabe des Brandschutzmerkblattes Nr. 7 möglich.

Feuerwehrezufahrten

Zufahrten und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind immer freizuhalten.

d. Melde- und Löscheinrichtungen

Hausalarm, Feuerlöscher und sonstige Brandschutzeinrichtungen dürfen niemals zugestellt oder verdeckt werden. Sie müssen jederzeit funktionsfähig sein. Mängel sind sofort der Schulleitung zu melden.

Ein Mängelbericht ist zu fertigen.



Hausalarm

Hausalarmanlagen sind immer nach den Ferien, vor Aufnahme des Schulbetriebes, auf Funktion zu überprüfen.

Feuerlöscher

Alle Schulen sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung mit Handfeuerlöschern ausgestattet. Die Feuerlöscher sind verschiedenen Brandklassen zugeordnet:

Brandklasse

- A: Brände fester Stoffe, die unter Glutbildung verbrennen (z. B. Holz, Papier usw.)
- B: Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (z. B. Benzin, Fette, Paraffin usw.)
- C: Brände von Gasen (z. B. Propan, Butan, Erdgas usw.)
- D: Brände von Metallen (z. B. Aluminium, Natrium, Kalium und anderen Legierungen)
- F: Brände von Fetten

Mängel an Brandschutzeinrichtungen

Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind, sofern augenscheinlich erkennbar, sofort über die Schulleitung den zuständigen Stellen zu melden. Wo es möglich ist sind die Mängel zu beseitigen. Darüberhinausgehende Kontrollen und Prüfungen werden durch Wartungsverträge von Fachfirmen oder dem TÜV durchgeführt und vom Fachbereich 24 veranlasst.

e. Verhalten im Brandfall

Allgemein

Die allerwichtigste Regel ist, in einem Brandfall Ruhe zu bewahren und gezielt zu handeln. Dieses Verhalten ist deshalb so wichtig, weil unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

Das Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Notrufnummer, die Standorte des Hausalarms, der ggf. vorhandenen Handsirene, der Feuerlöscher sowie die Rettungswege kennen.

Unabhängig vom Ausmaß des Brandes ist sofort Feueralarm auszulösen und die Schulleitung zu informieren.

Das gesamte Lehrpersonal und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze) oder eine akute Brandgefahr feststellen oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand haben, sind verpflichtet, diesen zu melden und mit der Menschenrettung bzw. Brandbekämpfung zu beginnen.

Veranlassung der Räumung

Grundsätzlich ist im Brandfall das gesamte Gebäude zu räumen. Das Lehrpersonal, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, neben der Alarmierung die Räumung eigenständig einzuleiten.

Direkte Alarmierung der Feuerwehr, des Hausalarms oder des Klingelzeichens (Schulklingel) durch autorisierte Personen.

- Alle im Bereich liegenden Türen schließen (Brandraum, Rauch- und Brandschutztüren) - nicht abschließen
- Keine Wertsachen bzw. Gegenstände mitnehmen



- Gefahrenbereiche sofort über gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege verlassen
 - Bei Räumung alle Fenster und Türen schließen - nicht abschließen
 - Überholmanöver auf den Fluren und Treppen sind zu unterlassen, um Stürze zu vermeiden
 - Sammelplatz aufsuchen
 - Am Sammelplatz Vollzähligkeit kontrollieren
 - Fehlende/vermisste Personen sind umgehend der verantwortlichen Person, erkennbar an einer gelben Weste und/oder der Feuerwehr mitzuteilen
- Sollten die Flucht- und Rettungswege durch Feuer und/oder Rauch nicht begehbar sein, Türen schließen, abdichten und sich am Fenster bemerkbar machen.
- Vor der Einleitung von Löschversuchen ist unbedingt die Feuerwehr zu alarmieren.
- Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr dies bekannt gibt.

f. Brand melden

Notruf absetzen - Feuerwehr 112

- Wer** meldet
Wo Genauer Ort und Art des Brandes
Was Ausmaß der Schadenslage
Wie viele Gefährdete und/oder verletzte Personen
Warten auf Rückfragen

Sonstige Hinweise, die für die Feuerwehr wichtig sein könnten,
z. B.: Personen in Zwangslage
Besondere sonstige Gefahren

g. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Handelt es sich um ein Schadensereignis ist gemäß Verhalten im Brandfall zu verfahren.
Handelt es sich um einen Fehlalarm, ist abzuklären, warum das Signal ausgelöst wurde.

Bei Ertönen des Alarmsignals ist gemäß den Punkten für das Verhalten im Brandfall zu verfahren.

h. In Sicherheit bringen

Gemäß: f. - Verhalten im Brandfall

i. Löschversuche unternehmen (nicht durch Schülerinnen und Schüler)

Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken zu hüllen (keine synthetischen Stoffe verwenden) und auf dem Fußboden zu löschen.

Den Brand mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpfen. Löschversuche nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugsweges



durchführen.

Brennbare Gegenstände, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Einsatz von Feuerlöschern

- Löschen in Windrichtung, 2 bis 3 m Abstand halten, kurz und stoßweise löschen
- Entstehungsbrände von vorne und von unten löschen.
- Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen
- Tropf-/ Fließbrände von oben nach unten löschen, von der Austrittsstelle zur brennenden Lache
- Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig, nicht nacheinander einsetzen
- Brandstelle nicht verlassen und auf Rückzündung achten, wenn die Situation es erlaubt

j. Besondere Verhaltensregeln / Maßnahmen bei sonstigen Notfällen

Wenn die Situation es erlaubt, Strom und Gas abschalten.

Gasgeruch / Ausströmen von Chemikalien

- Alarmierung analog Brand
- Fenster öffnen
- Alle erreichbaren Gashähne schließen, dabei an die Eigensicherung denken
- Raum verlassen
- Keine Elektroschalter betätigen, auch nicht Not-Aus
- Keine Stecker ziehen

Bombendrohung (siehe „Notfallsituation“ – Bombenalarm)

- Gebäude räumen
- Polizei, Feuerwehr, Fachbereich Schule, Sport und Bäder sowie Landesverwaltungsamt informieren

Wasserschaden

- Benachrichtigung des Schulhausmeisters
- Benachrichtigung des Fachbereichs Schule, Sport und Bäder
- Schulleiter entscheidet, ob die Feuerwehr zu alarmieren ist

Unwetterschaden

- Benachrichtigung des Fachbereichs 24
- Schulleiter entscheidet, ob die Feuerwehr zu alarmieren ist



Brandschutzordnung DIN 14096 – C

a. Brandverhütung

Der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung aller in der Schule befindlicher Personen. Er stellt sicher, dass die für Erste Hilfe, Brandschutz und Räumung erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände instandgehalten oder bei Bedarf geschaffen werden. Dies gilt besonders bei der Planung und Durchführung von Projekttagen, Feiern usw.

Die Schulleitung sorgt für die Aktualität und die Einhaltung der Brandschutzordnung.

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind durch den Schulleiter jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen.

Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

Innerhalb der ersten drei Wochen nach Schuljahresbeginn sind alle Schülerinnen und Schüler anhand der Brandschutzordnung und der Aushänge in den Klassenräumen durch Lehrkräfte über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen.

Dies ist im Klassenbuch zu dokumentieren. Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten in Notfällen sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Alarmübung zu thematisieren.

Die Schulleitung organisiert in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Jahr Räumungsübungen. Schülerinnen und Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Räumungsübung nicht mitwirken. Unangekündigte Räumungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung dürfen nicht durchgeführt werden. Die Schulleitung sorgt gemeinsam mit den Schulhausmeistern für Sauberkeit und Ordnung hinsichtlich der Brandverhütung. Die Aufgaben der Schulleitung können auf einen Sicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten übertragen werden, den die Schulleitung schriftlich ernennt.

Die Schulhausmeister kontrollieren regelmäßig die notwendigen Ausgänge und stellen sicher, dass Fluchtwege stets begehbar sind. Der Brandschutzbeauftragte des Fachbereiches 37 steht der Schulleitung und ihren Vertretern in allen Belangen des Brandschutzes beratend zur Verfügung.

b. Alarmplan

Siehe Brandschutzordnung Teil B, Punkt f - Verhalten im Brandfall.

In jedem Raum ist eine Kurzausgabe der Brandschutzordnung mit Angabe des Fluchtweges und des Sammelplatzes für diesen Raum auszuhängen (s. Brandschutzmerkblatt Nr. 7).

Durch die Schulleitung sind, falls noch nicht erfolgt, folgende Personen zu informieren:

der Sicherheitsbeauftragte / Brandschutzbeauftragte der Schule,

der Fachbereich Schule, Sport und Bäder sowie

das Zentrale GebäudeManagement

zur Behebung entstandener Schäden.

Bei besonderen Notfallsituationen sind zusätzlich das Landesverwaltungsamt und der zuständige Unfallversicherungsträger zu benachrichtigen.



c. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Alle an der Schule Tätigen unterstützen die Schulleitung bei der Räumung des Gebäudes. Sie betreuen die Schüler und führen Klassen geschlossen zum Sammelpunkt. Die Mitarbeiter melden der Schulleitung die Vollzähligkeit und ggf. das Fehlen ihrer Schüler. Der Schulleiter teilt vermisste Personen unverzüglich der Einsatzleitung mit. Jeder ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Erste Hilfe zu leisten.

Besondere Sachwerte (z.B. Computer) werden nur nach Rücksprache mit der Feuerwehr geborgen.

d. Löschmaßnahmen

Jeder Mitarbeiter muss unter Beachtung seiner eigenen Sicherheit erste Löschmaßnahmen einleiten. Er darf dabei weder sich noch andere gefährden und muss an seinen eigenen Rückzugsweg denken. Feuerlöscher und andere Mittel zur Brandbekämpfung wie z. B. Löschdecken sind einzusetzen.

e. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Während der Betriebszeiten sorgt die Schulleitung dafür, dass gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr stets freigehalten werden. Sie stellt auch sicher, dass ggf. Lotsen, Schlüssel und notwendige Informationen bereitstehen.

Da der Hausmeister häufig über gute Kenntnisse des Gebäudes und der Technik verfügt, sollte er im Brandfall gemeinsam mit der Schulleitung der Feuerwehr beratend zur Verfügung stehen.

f. Nachsorge

Die Schulleitung sorgt dafür, dass nach einem Brand alle Brandschutzeinrichtungen wieder in Betrieb genommen werden. Sie meldet dazu alle genutzten Geräte den zuständigen Stellen.

Der Brandschutzbeauftragte des Fachbereiches für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste steht nach einem Brand als Ansprechpartner für Schulleitung, Sicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten oder andere Fachbereiche zur Verfügung.

Verpflichtung

Diese Brandschutzordnung ist eine Verpflichtung, die vom gesamten Lehrpersonal, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Die Brandschutzordnung ist mindestens einmal im Jahr zu besprechen.

R. Bauch
Schulleiter
BbS „Gutjahr“ Halle (Saale)



Anhang: Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten

	<p>Feuer in Windrichtung angreifen</p>	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen</p>	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.</p>
	<p>Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	<p>Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.</p>
	<p>genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	<p>Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.</p>
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen</p>	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.</p>